

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/955**

A01, A10

**Lehrstuhl für Öffentliches Recht,  
Sozial- und Gesundheitsrecht  
und Rechtsphilosophie**

Gebäude GD 2/111  
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

**PROF. DR. STEFAN HUSTER**

Fon +49 (0)234 32-22239

Fax +49 (0)234 32-14271

stefan.huster@rub.de

<http://www.ruhr-uni-bochum.de/oer2/>

**13.11.2018**

## **Stellungnahme zum Entwurf Landarztgesetz Nordrhein-Westfalen (E-LAG NRW)**

Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf den E-LAG NRW der Landesregierung und fassen im Übrigen die Ergebnisse des allgemein zugänglichen Gutachtens zur Ausgestaltung einer Landarztquote in NRW zusammen:

1. Eine Landarzt- als Vorabquote kann durch das Land Nordrhein-Westfalen grundsätzlich in zulässiger Weise eingeführt werden. Ihre Ausgestaltung unterliegt allerdings engen verfassungsrechtlichen Grenzen, da Grundrechte sowohl der konkurrierenden Bewerber um einen Medizinstudienplatz als auch der zur landärztlichen Tätigkeit Verpflichteten in nicht unerheblicher Weise berührt werden.

2. Das Teilhaberecht auf gleichheitsgerechten Zugang zum Studium aus Art. 12 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG verlangt dabei insbesondere eine wirksame Durchsetzung der Verpflichtung zur landärztlichen Tätigkeit sowie eine nachvollziehbare Prognose – auch hinsichtlich der Quotenhöhe - des Bedarfs, die durch eine Beobachtungspflicht ergänzt wird. Die Feststellung einer - über die Hochschulreife hinausgehenden - Mindesteignung der im Rahmen der Landarztquote zuzulassenden Bewerber ist dagegen verfassungsrechtlich nicht zwingend; auch insoweit besteht aber die Notwendigkeit regelmäßiger Evaluation des Studienerfolgs. Eine Landarztquote in Höhe von 10 bzw. 7,6% ist angesichts des gegenwärtig absehbaren Versorgungsbedarfs vertretbar.

**ADRESSE** Universitätsstraße 150 | 44801 Bochum, Germany

**ANFAHRT** U-Bahn: U35 | Auto: A43, Abfahrt (19) Bochum Witten

3. Die Verpflichtung zur landärztlichen Tätigkeit stellt sich grundsätzlich als zulässige Berufsausübungsregelung gegenüber den Bewerbern dar, die über die Landarztquote einen Studienplatz erlangen. Die Gewährleistung einer Auswahl zwischen verschiedenen Orten der hausärztlichen Tätigkeit ist verfassungsrechtlich nicht geboten, mindert aber die Eingriffintensität. Die Beschränkung auf eine landärztliche Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen ist möglich. Unzulässig wäre dagegen die Beschränkung der Ortswahl aus rein verwaltungstechnischen Gründen, obwohl noch weiterer Versorgungsbedarf in ländlichen Regionen besteht.

4. Eine Verpflichtungsdauer von zehn Jahren und eine Vertragsstrafe in Höhe von 250.000 Euro entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, soweit eine Härteklausele besteht, auf deren Grundlage untypischen Konstellationen Rechnung getragen werden kann. Die Regelung des § 4 E-LAG NRW entspricht diesen Vorgaben; überlegt werden könnte noch, ob eine Regelung zum Umgang mit einer nicht vollzeitigen Tätigkeit aufgenommen wird.

5. Übersteigt die Anzahl der Bewerber die im Rahmen der Landarztquote zur Verfügung stehenden Studienplätze, muss eine gleichheitsgerechte Auswahl anhand von Kriterien getroffen werden, die die Eignung der Bewerber – auch und gerade zur landärztlichen Tätigkeit - abbilden und dabei der Vielfalt der möglichen Anknüpfungspunkte Rechnung tragen. Dabei steht dem Gesetzgeber ein weiter Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu. Die Anknüpfung an die Abiturdurchschnittsnote oder weitere Schulnoten ist grundsätzlich zulässig, darf die Auswahl aber schon angesichts der begrenzten Vergleichbarkeit der Abiturnoten nicht dominieren. Auch die Berücksichtigung sachnaher Ausbildungen und Berufstätigkeiten sowie ehrenamtlicher Tätigkeiten ist möglich, wirft aber erhebliche Probleme der Vergleichbarkeit auf. Eine „Landeskinderregelung“ verstieße gegen die verfassungsrechtlichen Gleichheitsgebote. Sicherzustellen ist die Transparenz der Entscheidungskriterien.

6. Die Landarztquote kann im Rahmen des geltenden Staatsvertrags durch ein Landesgesetz als Vorabquote eingeführt werden, ist dann aber in ihrer Höhe auf maximal 7,6% begrenzt.

7. Einer parlamentsgesetzlichen Regelung bedürfen die Kriterien der Bewerberauswahl im Rahmen der Landarztquote und das grundsätzliche Verhältnis der Kriterien zueinander. Ebenfalls in das Gesetz müssen die Verpflichtungsdauer, die Grundzüge der Vertragsstrafe sowie eine Härtefallklausele aufgenommen werden. Schließlich sollte auch der Bezug zum Versorgungsproblem in ländlichen Regionen im Gesetzestext seinen Niederschlag finden. Die Regelungen des E-LAG NRW entsprechen diesen Vorgaben.